

19. Kann während der Liquidation der offenen Handelsgesellschaft ein Gesellschafter ausgeschlossen werden?

I. Zivilsenat. Urk. v. 22. Juni 1910 i. S. S. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. I. 300/09.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

aus den Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der §§ 131 ff., 142 HGB. Sie meint, es sei nicht einzusehen, warum nicht auch im Stadium der Liquidation der Gesellschaft der Antrag auf Ausschließung des Gesellschafters aus der Gesellschaft statthaft sein sollte. Der Senat hat sich jedoch in dieser Frage der Auffassung der Vorinstanz angeschlossen. Die zwischen den Parteien geschlossene Gesellschaft hatte infolge der im Herbst 1906 vom Beklagten erklärten Aufkündigung schon am 1. Januar 1908 ihr Ende erreicht. Sie war in Liquidation getreten. Zwar wird auch die in Liquidation befindliche Gesellschaft als fortbestehend behandelt, aber nur insoweit, als dies für den Liquidationszweck erforderlich ist. Sie ist gleichwohl eine aufgelöste Gesellschaft; die Anwendung des § 142 Abs. 1 setzt aber eine noch bestehende Gesellschaft voraus. Der Antrag nach § 142 Abs. 1 HGB. ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, um eine Aufhebung des Gesellschaftsverhältnisses herbeizuführen und die Fortsetzung des Geschäfts unter Ausschluß einer Liquidation zu ermöglichen. Weder der eine noch der andere Zweck kann noch weiter in Frage kommen, wenn die Gesellschaft bereits aufgelöst und in das Liquidationsstadium getreten ist.“ . . .